


Aufbereitungsplatz Bohler

Baustoff-Recycling

Deponiegebühr
CHF

Annahme Betonabbruch/Mischabbruch für die Aufbereitung von  Recycling-Komponenten nur im Werk Rickenbach

A Angenommen werden		
Strassenaufbruch	Kies, Pflasterung, Abschlüsse	gratis
Betonabbruch Klasse A	Betonstücke kleiner als 30/30/50 cm, z.B. Füllbeton, Magerbeton, unarmerter Beton, Verbundsteine usw., kein Eisenanteil.	gratis
Betonabbruch Klasse B	grobe Betonstücke grösser als 30/30/50 cm, Kantenlänge max. 1.0 m ¹ , z.B. Füllbeton, Magerbeton, leicht armerter Beton.	20.–/m³
Betonabbruch Klasse C	Betonstücke mit Kantenlänge grösser als 1.0 m ¹ , Konstruktionsbeton stark armiert, z.B. gesägte Wand- oder Bodenausbrüche, defekte Betonelemente. Anlieferung nur nach Voranmeldung.	40.–/m³
Mischabbruch	Konglomerat mineralischer Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk.	90.–/m³
B Nicht angenommen werden		
1.	Bausperrgut und andere Bauabfälle	
2.	Bausonderabfälle, Asphalt-Belag	
3.	Material mit Fremdstoffen oder welches umweltgefährdende Stoffe enthält, wie zum Beispiel Eternit (asbesthaltig)	

Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer, welcher Recyclingmaterial an der Kippstelle ablädt bzw. abladen lässt, ist dafür verantwortlich, dass nur die gemäss A erlaubten Materialien abgeladen werden und diese Materialien auch keine sonstigen Verunreinigungen aufweisen. Der Abladeplatz wird kameraüberwacht. Diese Verantwortung liegt auch dann beim Anlieferer, wenn der Recyclingunternehmer, gestützt auf die visuelle Kontrolle, das angelieferte Material als sauber taxiert, sich beim Kippen jedoch herausstellt, dass dieses verunreinigt ist.

Es dürfen **nur verwertbare mineralische Bauabfälle** und Bausperrgut nach Vorgaben der Bewilligung angenommen werden. Jedes Umladen, Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Materialien ausserhalb der dazu eingerichteten und bewilligten Flächen ist untersagt. Die Annahme von Sonder- und Siedlungsabfällen (Hauskehricht und/oder Sperrgut) ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bitte fragen Sie uns an: Auskunft 0848 200 410

Ablad von nicht zugelassenem Material **wird mit CHF 1000.– pro Fuhrer in Rechnung gestellt.**

Für entstandenen Schaden ist vollumfänglich Ersatz zu leisten.

Wir behalten uns vor, die Annahmebedingungen jederzeit der Marktsituation anzupassen.